



# SATZUNGEN

der Sektion Regensburg (E.V.)  
des Deutschen und  
Oesterreichischen  
Alpenvereins



8 S 48  
Satzung  
(1910)

... der Mitglieder-  
... vom 10. Jan. 1910.



# SATZUNGEN

der Sektion Regensburg

————— (E. V.) —————

des Deutschen und  
Österreichischen  
Alpenvereins.

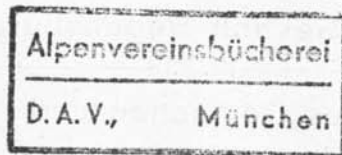


Beschlossen auf der Mitglieder-  
versammlung vom 10. Jan. 1910.

8 548 Satzung (1910)

~~8 E 622~~

Archiv - Ex.



68 142



§ 1.

Die Sektion Regensburg (e. V.) des deutschen und österreichischen Alpenvereins hat ihren Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister des Kgl. Amtsgerichtes Regensburg eingetragen. Zweck des Vereins ist, die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Österreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie ihre Bereisung zu erleichtern.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Beteiligung an der vom Zentralverein veranstalteten Herausgabe schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten, an der Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, an der Organisierung und Überwachung des Führerwesens, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge und Unterstützung von Unternehmungen, welche die Vereinszwecke fördern.

§ 2.

Mitglied der Alpenvereinssektion Regensburg kann jeder unbescholtene Alpenfreund werden, und zwar Herren wie Damen. Anmeldungen zur Aufnahme sind mündlich oder schriftlich entweder direkt oder durch ein Mitglied der Sektion

an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Ballotage bei der Aufnahme findet nicht statt, dagegen ist absolute Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat in der Sektion aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Recht auf Antragstellung, Anspruch und Benützung des Sektionseigentums. Jedes Sektionsmitglied ist zugleich Mitglied des deutschen und österreichischen Alpenvereins mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten eines solchen.

### § 3.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Der am Beginn des Vereinsjahres zu zahlende Beitrag beträgt 10 Mk. Neueintretende Mitglieder müssen die Zeitschrift gebunden beziehen, und beträgt der Preis für den Einband eine Mark. Unterm Jahr aufgenommene Mitglieder zahlen den ganzen Jahresbeitrag. Sektionsmitglieder, die mehreren Sektionen angehören, die Vereinsschriften schon bei einer anderen Sektion beziehen und bei der Sektion Regensburg auf den Bezug der Vereinsschriften verzichten, haben nur den Sektionsbeitrag von 4 Mark zu leisten. Von Ehefrauen, dem elterlichen Hausstande angehörigen Söhnen unter zwanzig Jahren und Töchtern von Mitgliedern, die der Sektion beitreten, ist bei Verzicht auf die

Vereinsschriften nur ein Beitrag von 7 Mark zu entrichten.

Ab 1911 zahlen Mitglieder, welche die Zeitschrift nicht gebunden beziehen, 10,50 Mark, Familienangehörige zahlen 7,50 Mark.

### § 4.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der regelmäßigen Vereinspublikationen, welche ihm portofrei durch Vermittlung der Sektion zugestellt werden. Für dasjenige Jahr, in welchem ein Mitglied der Sektion beitrifft, kann jedoch die Übersendung dieser Publikationen nur dann garantiert werden, wenn die Anmeldung zum Beitritt vor dem Monat Juni erfolgt ist.

### § 5.

Personen, welche sich um die Sektion oder deren Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten, doch stehen ihnen die Rechte der ordentlichen Mitglieder zu.

### § 6.

Der Austritt aus der Sektion steht jedem Mitglied jederzeit frei. Wird der Austritt indessen nicht bis zum 1. Dezember erklärt, so ist das austretende Mitglied verpflichtet, für das folgende Jahr den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

§ 7.

Ein Mitglied, welches bis 1. Mai trotz wiederholt erfolgter Aufforderung die Beitragsleistung unterläßt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 8.

Wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, so ist dessen Ausschließung durch den Vorstand zu verfügen, wenn einstimmiger Beschluß gefaßt wurde, worüber in der nächsten Vereinsversammlung den Mitgliedern Mitteilung zu machen ist. Gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder bleiben der Sektion zur Entrichtung der laufenden und rückständigen Jahresbeiträge verpflichtet. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 9.

Die Leitung des Vereins im Innern, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstände. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und entscheidet in allen, diesen nicht vorbehaltenen Angelegenheiten. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht vor und macht derselben den Jahresvoranschlag.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,

dem Kassier,  
dem Schriftführer,  
dem Büchereiverwalter und  
zwei Beisitzern.

§ 10.

Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit erforderlich, in gemeinsamer Beratung; im Übrigen bleibt es ihm überlassen, in welcher Weise er die Erledigung der Geschäfte durch die einzelnen Vorstandsmitglieder vornehmen lassen will.

§ 11.

Die Legitimation des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder besteht in der bei einer Erwählung aufzunehmenden Niederschrift. Die Vertretung des Vereins vor Behörden, sowie überhaupt nach außen und die rechtsgültige Zeichnung steht dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, bei schriftlicher Erledigung laufender Geschäfte die betreffenden Vorstandsmitglieder allein zeichnen zu lassen.

§ 12.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Vereinsjahres aus, so übernimmt das nach § 9 ihm folgende Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine Vertretung. Es steht aber dem Vorstände das Recht zu, für den

Ausgeschiedenen ein Mitglied als Ersatz zu wählen. Sollte durch den Austritt mehrerer Vorstandsmitglieder die Zahl derselben bis auf zwei sinken, oder sollten alle Mitglieder gleichzeitig ihre Stelle niederlegen, so ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsvorstand wieder voll zu ergänzen, bezw. neu zu wählen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung im Vorstand über jeden Antrag erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet, wenn möglich, im Januar jeden Jahres nach zwei Wochen vorher erfolgter Bekanntmachung in mindestens zwei der in Regensburg erscheinenden Tagesblätter statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstande den Jahres- und Kassabericht, sowie die etwaigen Erinnerungen der Mitglieder zu demselben entgegen, erteilt Rechnungsentlastung, entscheidet über den Jahresvoranschlag, sowie über die eingebrachten Anträge und wählt den Vorstand für das neue Jahr. Die Wahl der beiden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist je eine gesonderte und findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die in § 9 bezeichneten Ämter

auszuscheiden. Im allgemeinen gilt verhältnismäßige Mehrheit. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab, so hat für dasselbe eine Neuwahl stattzufinden. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, zu deren Stellung jedes Mitglied berechtigt ist, sind spätestens vier Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 14.

Die bei den Mitgliederversammlungen zu beratenden und zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten sind bei der Bekanntgabe durch die Tagesblätter durch Mitteilung einer Tagesordnung genau zu bezeichnen. Über andere als dort aufgeführte Angelegenheiten bezw. Anträge darf nicht abgestimmt werden.

§ 15.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen nur in ganz dringenden Fällen einberufen werden. Der Vorstand ist für sich allein zur Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen berechtigt. Auf Veranlassung der Sektionsmitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstande beantragt. Die Einberufung hat in diesem Falle nach vorheriger

Bekanntgabe in mindestens zwei der hiesigen Tagesblätter innerhalb drei Wochen zu erfolgen.

§ 16.

Die Abstimmung über die bei den Mitgliederversammlungen vorgelegten Angelegenheiten erfolgt mündlich, und es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen sind. Die über die Mitgliederversammlungen aufzunehmende Niederschrift wird von den Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

§ 17.

Anderungen der Satzungen können vom Vorstande wie von jedem Mitgliede beantragt werden. Im letzteren Falle muß der begründete und wenigstens von zehn Mitgliedern unterzeichnete Antrag mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Zur Giltigkeit des Änderungsbeschlusses ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 18.

Ein Antrag auf Auflösung der Sektion muß mindestens von der Hälfte sämtlicher Mitglieder unterstützt sein und schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstande eingereicht werden.

Zu der hierüber Beschluß zu fassenden Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes einzuladen und können auswärtige Mitglieder für diesen Fall ihre Stimmen einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wenn dagegen die Mitgliederzahl unter die Zahl 10 sinken sollte, dann hat sich eine zu diesem Zwecke zu berufende Mitgliederversammlung mit der Frage zu befassen, ob die Sektion nicht aufzulösen sei. Bei der Auflösung entscheidet dann die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Diese Satzungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Januar 1910 genehmigt und treten von da ab in Kraft.

**Der Vorstand.**

Buchdruckerei Richard Neuhaus



Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000530757